

Satzungsänderung Bundesrat

BESCHLUSS : BV 2019, Rieneck

ANTRÄGE 1. LESUNG UND ABSTIMMUNG

ANTRAGSGEGENSTAND : Satzungsänderung Bundesrat

ANTRAGSSTELLER : Die Bundesleitung

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der § 24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte

- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten

- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

...

wird wie folgt geändert.

Der § 24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung von inhaltlichen Anträgen

- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte

- ggf. die Erarbeitung von Anträgen/ Themen, die auf die BV sollen

- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten

- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

BEGRÜNDUNG :

Im Zuge der Vorbereitung des letzten Bundesrates ist aufgefallen, dass zum Bundesrat keine eigenen Anträge gestellt werden können, sondern nach aktueller Formulierung nur Anträge bearbeitet werden können, die von der Bundesversammlung an den Bundesrat verwiesen wurden. Da sich auch

unterjährig inhaltliche Themen ergeben können, für die ein Beschluss der Bundesebene sinnvoll ist, halten wir die Erweiterungen der Befugnisse des Bundesrates in diesem Punkt für sinnvoll. Davon ausgenommen sind explizit Anträge, die eine Änderung von Satzung oder Ordnung des Verbandes zum Ziel haben, da diese in unseren Augen unter die „Entscheidungen von großer Tragweite“ fallen, die ausschließlich von der Bundesversammlung getroffen werden können.

DISKUSSION:

Daniela Wieland (DV Rottenburg-Stuttgart): Der Bundesrat soll eine Möglichkeit der Begegnung sein, mit der Möglichkeit von Beschlussfassungen sieht es ein bisschen nach „BV light“ aus.

Franziska Hankl (DV Augsburg) findet den Antrag gut um auch dort „nicht nur zu schwätzen“.

Janina Bauke (Bundesvorsitzende): Diese Handhabung ist in anderen Verbänden schon lange gängige Praxis. Es besteht aber die Möglichkeit bestimmte Themen auszuschließen. Insgesamt kann aber so schneller auf aktuellen Themen reagiert werden und kurzfristige Positionierungen werden sind durch ein beschlussfassendes Gremium legitimiert.

Judith Debor (DV Würzburg) würde eine Erarbeitung von Anträgen gut finden, aber keine Abstimmung wollen.

Anna-Lena Geiselhöringer (DV Regensburg): Der Liederbuchantrag hätte beispielsweise auch beim Bundesrates entschieden werden können.

Michaela Kilian (DV Augsburg) befürwortet die Einschränkungen bestimmte Themen auszuschließen. Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende) erläutert, dass Entscheidungen, die den Gesamtverband betreffen schon durch die bestehende Satzung ausgeschlossen sind.

ÄNDERUNG ABSTIMMUNG

ANTRAGSGEGENSTAND: SATZUNGSÄNDERUNG BUNDESRAT

WORTLAUT DES GEÄNDERTEN ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der § 24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- *die Behandlung von inhaltlichen Anträgen*
- *die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte*
- *ggf. die Erarbeitung von Anträgen/ Themen, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen*
- *ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten*

- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

ES GIBT KEINE WEITEREN ÄNDERUNGEN.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.